



**Bogen für die  
artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen  
Vögel**

**3. Fassung  
(Dezember 2015)**

# Erfassungsbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen 2014	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Art ist eng an den Menschen gebunden und meist nur 1 km entfernt von Kulturlandschaften und Siedlungen, z. B. Bauernhöfe, Äcker, Wiesen, Obst- und Gemüsegärten und Parks. Die Nahrung besteht aus Getreidekörnern sowie Samen von Unkräutern, Feldfrüchten, Raps, Klee und Nadelhölzern sowie Obst (Johannisbeere, Kirsche, Weintraube, Pflaume, Birne usw.). Ein geringer Anteil besteht aus tierischer Nahrung, z. B. Maikäfer, Schmetterlinge, Heuschrecken und Kartoffelkäfer. Nistet in Städten und Dörfern in kleinen Kolonien von 10-15 Paaren in Revieren mit ca. 100 m Durchmesser. Die Nester befinden sich in Höhlen oder Nischen in oder an Gebäuden, unter Dachziegel, in Mauerlöchern, in Schwalbennestern, in Nistkästen, in Bäumen oder im Efeu. Die Eiablage in den Nestmulden erfolgt von Mitte April bis Juli mit 5-6 Eiern, wobei die Brutdauer bis zu 14 Tage beträgt.</p> <p>Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Ursprünglich ein Steppenbewohner des Vordern Orients, der sich seit Erfindung des Ackerbaus in Menschennähe aufhält. Die Art ist über ganz Europa (außer Island), West- und Südasien, das Niltal, Nordwestafrika, Nordamerika, Australien, Neuseeland und Südamerika verteilt.</p> <p>Kommt im Gebirge bis 2000 m vor, meidet aber im Winter unbewohnte Siedlungen.</p> <p>Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
Im Untersuchungsgebiet wurde die Art bei mehreren Begehungen im Jahr 2023 als Brutvogel in Gehölzen festgestellt.	

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- **Konflikt K1** -

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die für die PV- und Ausgleichsfläche sowie für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Entnahme, Beschädigung und ggf. auch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- **Maßnahme V1** -

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Baumhöhlen) hin begutachtet werden.

- **Maßnahme V3** -

Durch den Verlust des potenziellen Habitats sollen Nistkästen in den angrenzenden Gehölzflächen, die nicht beansprucht werden, vor Entfernung der Gehölze aufgehängt werden. Im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung sind die aufgehängten Nistkästen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu ersetzen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Bei Anbringung von Nistkästen wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- **Konflikt K1** -

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die für die PV- und Ausgleichsfläche sowie für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- **Maßnahme V1** -

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze von fachkundigem Personal auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Baumhöhlen) im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung begutachtet werden.

- **Maßnahme V2** -

Bei Vorkommen von Baumhöhlen und Nestern sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, ist ein Verschluss von Baumhöhlen notwendig, um eine weitere Nutzung zu unterbinden. Bei Nestern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

**- Maßnahme V4 -**

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gehölze erst entfernt werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

**- Konflikt K1 -**

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die für die PV- und Ausgleichsfläche sowie für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Störung von Individuen möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**- Maßnahme V1 -**

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze von fachkundigem Personal auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Baumhöhlen) im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung begutachtet werden.

**- Maßnahme V2 -**

Bei Vorkommen von Baumhöhlen und Nestern sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, ist ein Verschluss von Baumhöhlen notwendig, um eine weitere Nutzung zu unterbinden. Bei Nestern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

**- Maßnahme V4 -**

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gehölze erst entfernt werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Die genannten Maßnahmen vermeiden vollständig die Erfüllung des Verbotstatbestandes.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

-nicht zutreffend-

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-nicht zutreffend-

### 7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja  nein

-nicht zutreffend-

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja  nein

-nicht zutreffend-

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?**  ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**  ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**  ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**  ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Erfassungsbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen 2014	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Die Art ist eng an den Menschen gebunden. Die Nahrung besteht aus Insekten, z. B. Mücken, Eintagsfliegen, Schmetterlinge, Libellen, Ameisen, Blattläusen usw. Brütet in kleinen Kolonien. Die Nester befinden sich an Gebäuden, in dunklen Spalten und Nischen, vor allem unter dem Dach oder in Mauerlöchern. Die Eiablage erfolgt in den Nestern von Mitte Mai bis Mitte Juli mit meist 3 Eiern. Die Brutdauer beträgt 17-22 Tage mit einer Jahresbrut.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Bewohnt Nordafrika, Europa (außer dem hohen Norden) und Asien. Sie überwintert im tropischen und südlichen Afrika.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
Im Untersuchungsgebiet wurde die Art bei mehreren Begehungen im Jahr 2023 als Nahrungsgast festgestellt.	
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	

## 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- **Konflikt K2** -

Durch den Rückbau von Gebäuden für die PV-Fläche sowie die Ausgleichsfläche kann eine Entnahme, Beschädigung und ggf. auch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, da die Zugänglichkeit zu den Gebäuden in den Kleingärten nicht gewährleistet war.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- **Maßnahme V1** -

Die Gebäude müssen durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester) hin begutachtet werden.

Ein Erhalt der Brutplätze durch weitere Vermeidungsmaßnahmen ist nicht möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Da sich in der näheren Umgebung weitere Gebäude befinden, in denen die Arten nisten kann, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- **Konflikt K2** -

Durch den Rückbau von Gebäuden für die PV-Fläche sowie die Ausgleichsfläche kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden, da die Zugänglichkeit zu den Gebäuden in den Kleingärten nicht gewährleistet war.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- **Maßnahme V1** -

Die Gebäude müssen durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Spalten) hin begutachtet werden. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- **Maßnahme V2** -

Bei Vorkommen von Nestern sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- **Maßnahme V4** -

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gebäude erst rückgebaut werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-  ja  nein

### oder Tötungsrisiko?

#### **(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### **6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

- **Konflikt K2** -

Durch den Rückbau von Gebäuden für die PV-Fläche sowie die Ausgleichsfläche kann eine Störung von Individuen nicht ausgeschlossen werden, da die Zugänglichkeit zu den Gebäuden in den Kleingärten nicht gewährleistet war.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

- **Maßnahme V1** -

Die Gebäude müssen durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Spalten) hin begutachtet werden. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- **Maßnahme V2** -

Bei Vorkommen von Nestern sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- **Maßnahme V4** -

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gebäude erst rückgebaut werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Die genannten Maßnahmen vermeiden die Erfüllung des Verbotstatbestandes vollständig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### **6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

-nicht zutreffend-

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-nicht zutreffend-

### 7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja  nein

-nicht zutreffend-

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja  nein

-nicht zutreffend-

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

ja  nein

-nicht zutreffend-

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?  ja  nein

-nicht zutreffend-

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?  ja  nein

-nicht zutreffend-

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?  ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Erfassungsbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen 2014	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
Die Art ist eng an den Menschen gebunden. Die Nahrung besteht aus Insekten, z. B. Mücken, Eintagsfliegen, Schmetterlinge, Libellen, Ameisen, Blattläusen usw. Brütet in kleinen Kolonien. Die Nester befinden sich an den Außenwänden von Gebäuden, unmittelbar unter einem vorspringenden Dach, Balkon o. ä., so dass nur noch ein kleines Einschlußflach freibleibt. Die Eiablage erfolgt in den Nestern von Mitte Mai bis Mitte September mit meist 5 Eiern. Die Brutdauer beträgt 12-14 Tage mit zwei Jahresbruten.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Von Nordwestafrika bis zum Nordkap, den Britischen Inseln bis nach Japan, Europa (außer Island) und Asien. Sie überwintert im tropischen Afrika.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				
<b>5. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>5.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
Die Art ist eng an den Menschen gebunden. Die Nahrung besteht aus Insekten, z. B. Mücken, Eintagsfliegen, Schmetterlinge, Libellen, Ameisen, Blattläusen usw. Brütet in kleinen Kolonien. Die Nester befinden sich an Gebäuden, in dunklen Spalten und Nischen, vor allem unter dem Dach oder in Mauerlöchern. Die Eiablage erfolgt in den Nestern von Mitte Mai bis Mitte Juli mit meist 3 Eiern. Die Brutdauer beträgt 17-22 Tage mit einer Jahresbrut.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Bewohnt Nordafrika, Europa (außer dem hohen Norden) und Asien. Sie überwintert im tropischen und südlichen Afrika.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				

## Vorhabenbezogene Angaben

### 6. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art bei mehreren Begehungen im Jahr 2023 als Nahrungsgast festgestellt.

### 7. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- Konflikt K2 -

*Durch den Rückbau von Gebäuden für die PV-Fläche sowie die Ausgleichsfläche kann eine Entnahme, Beschädigung und ggf. auch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, da die Zugänglichkeit zu den Gebäuden in den Kleingärten nicht gewährleistet war.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- Maßnahme V1 -

*Die Gebäude müssen durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester) hin begutachtet werden.*

*Ein Erhalt der Brutplätze durch weitere Vermeidungsmaßnahmen ist nicht möglich.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

*Da sich in der näheren Umgebung weitere Gebäude befinden, in denen die Art nisten kann, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.*

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- Konflikt K2 -

*Durch den Rückbau von Gebäuden für die PV-Fläche sowie die Ausgleichsfläche kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden, da die Zugänglichkeit zu den Gebäuden in den Kleingärten nicht gewährleistet war.*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- Maßnahme V1 -

*Die Gebäude müssen durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Spalten) hin begutachtet werden. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.*

**- Maßnahme V2 -**

Bei Vorkommen von Nestern sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

**- Maßnahme V4 -**

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gebäude erst rückgebaut werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

**- Konflikt K2 -**

Durch den Rückbau von Gebäuden für die PV-Fläche sowie die Ausgleichsfläche kann eine Störung von Individuen nicht ausgeschlossen werden, da die Zugänglichkeit zu den Gebäuden in den Kleingärten nicht gewährleistet war.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**- Maßnahme V1 -**

Die Gebäude müssen durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Spalten) hin begutachtet werden. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

**- Maßnahme V2 -**

Bei Vorkommen von Nestern sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

**- Maßnahme V4 -**

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gebäude erst rückgebaut werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Die genannten Maßnahmen vermeiden die Erfüllung des Verbotstatbestandes vollständig.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

-nicht zutreffend-

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

-nicht zutreffend-

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja  nein

-nicht zutreffend-

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

**8. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

-nicht zutreffend-

### 7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja  nein

-nicht zutreffend-

**Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!**

### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja  nein

-nicht zutreffend-

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja  nein

-nicht zutreffend-

**b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?**  ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?**  ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**  ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**  ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**  ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Erfassungsbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen 2014	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>1.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Die Art bewohnt offenes Gelände. Die Nahrung besteht aus Insekten aller Art. Die Nester befinden sich in Ställen und Scheunen und anderen Gebäuden, wenn sie ungehindert ausfliegen kann. Der Nestaufbau besteht aus Lehm, Stroh, Feder und Haaren. Das Nest wird im Innern eines Gebäudes an einer Wand auf einer Unterlage mit einem gewissem Abstand zur Decke eingerichtet. Die Eiablage erfolgt in den Nestern von Mitte April bis Mitte September mit meist 5 Eiern. Die Brutdauer beträgt 12-14 Tage mit zwei Jahresbruten. Brütet in kleinen Kolonien.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Von Nordwestafrika bis zum Nordkap, den Britischen Inseln bis nach Japan, Europa (außer Island) und Asien. Sie überwintert im tropischen Afrika bis zum Kapland.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
Im Untersuchungsgebiet wurde die Art bei mehreren Begehungen im Jahr 2023 als Nahrungsgast festgestellt.	
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	

## 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- **Konflikt K2** -

Durch den Rückbau von Gebäuden für die PV-Fläche sowie die Ausgleichsfläche kann eine Entnahme, Beschädigung und ggf. auch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, da die Zugänglichkeit zu den Gebäuden in den Kleingärten nicht gewährleistet war.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- **Maßnahme V1** -

Die Gebäude müssen durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester) hin begutachtet werden.

Ein Erhalt der Brutplätze durch weitere Vermeidungsmaßnahmen ist nicht möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Da sich in der näheren Umgebung weitere Gebäude befinden, in denen die Arten nisten kann, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- **Konflikt K2** -

Durch den Rückbau von Gebäuden für die PV-Fläche sowie die Ausgleichsfläche kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden, da die Zugänglichkeit zu den Gebäuden in den Kleingärten nicht gewährleistet war.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- **Maßnahme V1** -

Die Gebäude müssen durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Spalten) hin begutachtet werden. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- **Maßnahme V2** -

Bei Vorkommen von Nestern sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- **Maßnahme V4** -

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gebäude erst rückgebaut werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-  ja  nein

### oder Tötungsrisiko?

#### **(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### **6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

- **Konflikt K2** -

Durch den Rückbau von Gebäuden für die PV-Fläche sowie die Ausgleichsfläche kann eine Störung von Individuen nicht ausgeschlossen werden, da die Zugänglichkeit zu den Gebäuden in den Kleingärten nicht gewährleistet war n.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- **Maßnahme V1** -

Die Gebäude müssen durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Spalten) hin begutachtet werden. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- **Maßnahme V2** -

Bei Vorkommen von Nestern sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- **Maßnahme V4** -

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gebäude erst rückgebaut werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Die genannten Maßnahmen vermeiden die Erfüllung des Verbotstatbestandes vollständig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### **6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

-nicht zutreffend-

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

-nicht zutreffend-

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

-nicht zutreffend-

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?  ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-nicht zutreffend-

### 7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja  nein

-nicht zutreffend-

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja  nein

-nicht zutreffend-

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

ja  nein

-nicht zutreffend-

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?  ja  nein

-nicht zutreffend-

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?  ja  nein

-nicht zutreffend-

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?  ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Erfassungsbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen 2014	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Liebt reichgegliederte Landschaften, in denen freie Flächen und Wälder abwechseln, in der Nähe großer Gewässer. Er bevorzugt tierische Nahrung wie Fische und Mäuse, aber auch Aas. Die Horste befinden sich in 8-20 m Höhe. Die Eiablage in den Nestmulden erfolgt von April bis Mai mit meist 3 Eiern, wobei die Brutdauer 28-30 Tage beträgt und eine Jahresbrut stattfindet.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Von Nordwestafrika bis Südschweden, Estland, bis zum Kaspischen Meer, auf den Kapverden und den Kanaren, isolierte Vorkommen in Wales und Frankreich.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Im Untersuchungsgebiet wurde die Art bei mehreren Begehungen im Jahr 2023 als Brutvogel in Gehölzen festgestellt.				
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>				
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) - Konflikt K1 -				

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die PV- und Ausgleichsfläche sowie temporär für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Entnahme, Beschädigung und ggf. auch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Die Art wurde allerdings nur als Nahrungsgast erfasst und es wurden auch keine Horste kartiert. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein  
- Konflikt K1 -

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die für die PV- und Ausgleichsfläche sowie für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen möglich. Die Art wurde allerdings nur als Nahrungsgast erfasst und es wurden auch keine Horste kartiert. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein  
- Konflikt K1 -

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die für die PV- und Ausgleichsfläche sowie für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Störung von Individuen möglich. Die Art wurde allerdings nur als Nahrungsgast erfasst und es wurden auch keine Horste kartiert. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

-nicht zutreffend-

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

-nicht zutreffend-

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja  nein

-nicht zutreffend-

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-nicht zutreffend-

##### 7.1 Ausnahmegründe

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!**

## 7.2 Prüfung von Alternativen

**Gibt es eine zumutbare Alternative?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**

ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Erfassungsbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen 2014	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Lebensräume befinden sich in ausgedehnten offenen Landschaften mit einzelnen Baumgruppen, z. B. Flusstäler und Waldsteppen, aber auch Acker und Wiesen. Die Art bevorzugt tierische Nahrung wie im Boden lebende Kleintiere und Keimlinge. Die Eiablage erfolgt von März bis April mit meist 4-5 Eiern, wobei die Brutdauer 28-30 Tage beträgt und eine Jahresbrut stattfindet. Die Saatkrähe nistet in großen und kleinen, mehr oder weniger dichtgedrängten Kolonien in hohen Bäumen.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Von Westfrankreich, Süddeutschland und der Balkanhalbinsel, bis Schottland, Südschweden und Nordrussland, von Irland bis zum Pazifik. Isolierte Vorkommen gibt es in Nordspanien, Südnorwegen, Mittelschweden und Westfinland.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				
Vorhabenbezogene Angaben				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Im Untersuchungsgebiet wurde die Art bei mehreren Begehungen im Jahr 2023 als Brutvogel in Gehölzen festgestellt.				
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>				

## 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- Konflikt K1 -

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die PV- und Ausgleichsfläche sowie temporär für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Entnahme, Beschädigung und ggf. auch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Die Art wurde allerdings nur als Nahrungsgast erfasst und es wurden auch keine Nester kartiert. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

-nicht zutreffend-

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

-nicht zutreffend-

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- Konflikt K1 -

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die für die PV- und Ausgleichsfläche sowie für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen möglich. Die Art wurde allerdings nur als Nahrungsgast erfasst und es wurden auch keine Nester kartiert. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

-nicht zutreffend-

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**aa) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

- Konflikt KI -

*Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die für die PV- und Ausgleichsfläche sowie für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Störung von Individuen möglich. Die Art wurde allerdings nur als Nahrungsgast erfasst und es wurden auch keine Nester kartiert. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

-nicht zutreffend-

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

-nicht zutreffend-

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

-nicht zutreffend-

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

-nicht zutreffend-

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja  nein

-nicht zutreffend-

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

-nicht zutreffend-

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**

ja  nein

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-nicht zutreffend-

### 7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7  
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen  
Population verschlechtern?

ja  nein

-nicht zutreffend-

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf  
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene  
verschlechtern?

ja  nein

-nicht zutreffend-

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen  
Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen)  
möglich?

ja  nein

-nicht zutreffend-

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf  
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-  
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja  nein

-nicht zutreffend-

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-  
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines  
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand  
der Populationen?

ja  nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Erfassungsbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen 2014	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Liebt offenes Gelände wie Kultur- und Brachland, Obstgärten, Parks, Allen und Gärten in Siedlungsnähe. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Samen von Korbblütengewächsen wie Distel, Löwenzahn, Kreuzkraut, Klette, Wegwarte, Knöterich, Erle, Birke, Platane und Fichte. Sie nistet gut versteckt und hoch in den äußeren Zweigen. Die Eiablage erfolgt von Anfang Mai bis Juli/August mit meist 5-6 Eiern, wobei die Brutdauer 12-13 Tage beträgt und zwei Jahresbruten stattfinden.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Die Art ist von den Kanaren und Nordafrika bis Schottland, Südsandinavien und Südfinnland, von den Azoren bis Westsibirien verbreitet.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>1. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
Im Untersuchungsgebiet wurde die Art bei mehreren Begehungen im Jahr 2023 als Brutvogel in Gehölzen festgestellt.	
<b>2. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	

## 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- **Konflikt K1** -

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die PV- und Ausgleichsfläche sowie temporär für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Entnahme, Beschädigung und ggf. auch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
- **Maßnahme V1** -

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Baumhöhlen) hin begutachtet werden.

- **Maßnahme V3** -

Durch den Verlust des potenziellen Habitats sollen Nistkästen in den angrenzenden Gehölzflächen, die nicht beansprucht werden, vor Entfernung der Gehölze aufgehängt werden. Im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung sind die aufgehängten Nistkästen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu ersetzen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Bei Anbringung von Nistkästen wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- **Konflikt K1** -

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die PV- und Ausgleichsfläche sowie für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
- **Maßnahme V1** -

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze von fachkundigem Personal auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Baumhöhlen) im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung begutachtet werden.

- **Maßnahme V2** -

Bei Vorkommen von Baumhöhlen und Nestern sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, ist ein Verschluss von Baumhöhlen notwendig, um eine weitere Nutzung zu unterbinden. Bei Nestern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- **Maßnahme V4** -

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gehölze erst entfernt werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

**- Konflikt K1 -**

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die für die PV- und Ausgleichsfläche sowie temporär für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Störung von Individuen nicht ausgeschlossen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**- Maßnahme V1 -**

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze von fachkundigem Personal auf ein Vorkommen von Quartieren (Nester, Baumhöhlen) im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung begutachtet werden.

**- Maßnahme V2 -**

Bei Vorkommen von Baumhöhlen und Nestern sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, ist ein Verschluss von Baumhöhlen notwendig, um eine weitere Nutzung zu unterbinden. Bei Nestern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

**- Maßnahme V4 -**

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gehölze erst entfernt werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Die genannten Maßnahmen vermeiden vollständig die Erfüllung des Verbotstatbestandes.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

-nicht zutreffend-

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 3. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-nicht zutreffend-

### 7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja  nein

-nicht zutreffend-

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja  nein

-nicht zutreffend-

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**

ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Erfassungsbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>8. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</b>				
<b>1. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen 2014	
<b>2. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Kommt im Gebirge und Tiefland, an der Küste vor, meidet jedoch ausgedehnte Hochwälder und Gebirge. Brütet in einer Nische oder auf einem Vorsprung in steiler Felswand, manchmal an einem hohen Gebäude (Felsbrüter) bzw. auf den Horstplattformen anderer Baumbrüter. Die Eiablage erfolgt von Ende März bis Mai, gewöhnlich 3-4 Eier. Die Brutdauer beträgt ca. 29 Tage, eine Jahresbrut.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Kommt in ganz Europa vor.				
Arnhem, R. (1985): Der große Kosmos-Naturführer: die Vögel Europas. Stuttgart, Franckh.				

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
Im Untersuchungsgebiet wurde die Art bei mehreren Begehungen im Jahr 2023 als Brutvogel in Gehölzen festgestellt.	
<b>5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>- Konflikt K1 -</b>	

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die PV- und Ausgleichsfläche sowie temporär für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Entnahme, Beschädigung und ggf. auch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Die Art wurde allerdings nur als Nahrungsgast erfasst und es wurden auch keine Horste kartiert. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein  
- *Konflikt K1* -

Durch die Inanspruchnahme (Rodung, Rückschnitt) von Gehölzstrukturen für die für die PV- und Ausgleichsfläche sowie für BE-Flächen und Wege für Baustellenverkehr ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen möglich. Die Art wurde allerdings nur als Nahrungsgast erfasst und es wurden auch keine Horste kartiert. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)**  ja  nein

-nicht zutreffend-

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein  
- *Konflikt K1* -

Durch die Überbauung der Wiesenflächen, die als Jagd- bzw. Rastgebiete genutzt werden, ist eine Störung von Individuen möglich. Allerdings befinden sich nordöstlich an das Gebiet angrenzend größere Wiesenbereiche oder auch in der Umgebung kleineren Flächen, so dass die Tiere dahin ausweichen kann. Daher sind keine Maßnahmen notwendig.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

-nicht zutreffend-

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

-nicht zutreffend-

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

-nicht zutreffend-

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja  nein

-nicht zutreffend-

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

#### 6. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-nicht zutreffend-

#### 7.1 Ausnahmegenehmigung

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7**

**S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!**

## 7.2 Prüfung von Alternativen

**Gibt es eine zumutbare Alternative?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?**

ja  nein

*-nicht zutreffend-*

**Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?**

ja  nein

**Wenn JA – keine Ausnahme möglich!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!